

drohung von Gewalt gegen Sachen, in **Täuschungshandlungen**, d. h. durch eine Irreführung über wesentliche Tatsachen, die mit der Ausübung des Wahlrechts im Zusammenhang stehen. Die Wahlbehinderung kann darüber hinaus auch durch **andere, die Entscheidungsfreiheit beeinträchtigende Mittel** ausgeführt werden, z. B. Alkohol oder Narkotika.

Die Wahlbehinderung ist ein Erfolgsdelikt. Die Straftat ist erst dann **vollendet**, wenn ein Bürger von der Ausübung seines Wahl- oder Stimmrechts abgehalten worden ist.

3. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** und somit das Bestreben des Täters voraus, den Bürger von

seiner Wahlbeteiligung abzuhalten. Dadurch unterscheidet sich diese Straftat vom Terror (§§ 101, 102); denn zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Terrors ist die Zielstellung erforderlich, Widerstand gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung zu leisten oder sie zu schädigen.

4. **Versuch (Abs. 2)** liegt z. B. vor, wenn der Täter damit begonnen hat, Gewalt anzuwenden, Drohungen auszusprechen oder Täuschungshandlungen zu begehen, aber den Genötigten nicht von seiner Teilnahme an der Wahl oder der Ausübung seines Stimmrechts abgehalten hat, obwohl er diese Behinderung beabsichtigte.

§211

Wahlfälschung

(1) Wer als Mitglied einer Wahlkommission oder als ein in ihrem Auftrag Handelnder das Ergebnis einer Wahl zur Volkskammer, zu den örtlichen Volksvertretungen, eines Volksentscheids oder einer Volksbefragung verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

1. § 211 dient dem Schutz der zuverlässigen Feststellung der Wahlergebnisse und ist wie § 210 darauf gerichtet, verfassungsmäßige Rechte der Bürger der DDR zu gewährleisten (Art. 21, 22 Verfassung).

Von § 211 werden wie bei § 210 ausschließlich Wahlen zu staatlichen Organen, und zwar zur Volkskammer sowie zu den örtlichen Volksvertretungen, erfaßt. Außerdem werden auch Volksabstimmungen geschützt.

2. Die Handlung besteht im **Verfälschen** des Resultats der Wahlen oder der Volksabstimmung. Der Tatbestand ist z. B. erfüllt, wenn der Täter in den vorgeschriebenen Wahlunterlagen falsche Eintragungen macht. Vom Tatbestand werden alle Handlungen erfaßt, die auf eine Verfälschung des Wahlergebnisses hinauslaufen. Das Delikt ist vollendet, wenn diese dem Täter gelungen ist.

3. Täter können nur Personen sein, die Mitglieder einer Wahlkommission sind oder die in ihrem Auftrag handeln. Nach den allgemeinen Vorschriften über die Beteiligung (§ 22) ist eine Strafbarkeit wegen Anstiftung oder wegen Beihilfe auch dann möglich, wenn der Beteiligte die für den Täter geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt.

4. **Versuch (Abs. 2)** liegt z. B. vor, wenn es zu der vom Täter beabsichtigten Verfälschung des Wahlergebnisses nicht gekommen ist.

5. Die Bestrafung wegen Wahlfälschung schließt strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Urkundenfälschung (§ 240) oder Falschbeurkundung (§ 242) wegen der speziellen Geltung des § 211 aus. Bei entsprechenden Angriffen gegen andere Wahlen (z. B. Richter- und Schöffenwahlen) finden die Vorschriften über Urkundenfälschung (§ 240 ff.) Anwendung.